

Gesetz-Entwurf

wirksam für das Land Vorarlberg

betreffend die Haltung von Zuchttieren.



Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die Sorge für die Aufstellung der nöthigen Zahl geeigneter Zuchttiere, sowie die Ueberwachung ihrer Verwendung obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gemeindevorsteherung für den Umfang des Gemeindegebietes.

§. 2.

Auf hundert fahelbare Kühe und Kalbinnen hat wenigstens ein Zuchttier zu entfallen.

§. 3.

Unter Aufrechthaltung der Bestimmung des §. 2 können Gemeinden nach Maßgabe ihrer Ausdehnung und Lage auch in Unterbezirke getheilt werden.

§. 4.

Gemeinden mit geringerer Anzahl fahelbarer Kühe und Kalbinnen (§. 2) können zum Zwecke der Haltung von Zuchttieren mit andern sich vereinigen.

§. 5.

Zuchttiere zum Zwecke der Fortzucht und gegen Entgelt zu verwenden, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften Jedermann in der Gemeinde zu.

§. 6.

Sollte sich in der Gemeinde Niemand finden, der einen Zuchttier zu halten sich herbeklägt und sollte die Gemeinde es nicht vorziehen, mit einer andern sich zu vereinigen (§. 4.) so ist es Pflicht der Vorsteherung, einen Zuchttier auf gemeinschaftliche Kosten der Gesamtheit anzuschaffen und zu erhalten.

§. 7.

Im Falle des §. 6 sind die gemeinschaftlichen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten im Verhältnisse des Standes der faselbaren Kühe und Kalbinnen unter die Viehzüchter, welche keine eigenen Zuchtstiere halten, zu vertheilen.

§. 8.

Zuchtstiere dürfen nur von solchen Personen zur entgeltlichen Benützung gehalten werden, welche als tüchtige und verlässliche Viehzüchter bekannt sind und denen es an den erforderlichen geräumigen und gesunden Stallung, so wie an gutem und hinreichenden Futter nicht gebricht.

§. 9.

Als Zuchtstier gegen Entgelt für fremdes Vieh darf nur derjenige verwendet werden, welcher von kräftigem und regelmäßigen Körperbau, gesund, mindestens 1 Jahr alt ist und zur Fortpflanzung für geeignet erkannt wird.

§. 10.

Zuchtstiere dürfen nicht öfters als 4 mal im Tage zum Sprunge verwendet werden. Der Mißbrauch des unmittelbaren Nachsprungs ist nicht gestattet, — jede Übertretung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden mit einer Strafe bis zu 5 fl. geahndet.

§. 11.

Behufs der Durchführung dieser Obliegenheiten wird der Gemeindevorsteherung eine Lokal-Commission von mindestens 3 Mitgliedern an die Seite gestellt.

§. 12.

Die Lokal-Commission wird von der Gemeindevertretung gewählt und hat aus Sachkundigen zu bestehen.

§. 13.

Die Gemeindevorsteherung und die Lokal-Commission haben die näheren Ausführungen im Sinne der §§. 1, 2, 3, 6 und 8 zu treffen.

§. 14.

Ueber die Eignung eines Stieres zur Nachzucht entscheidet die Vorsteherung mit der Lokal-Commission. Dem Besitzer des Zuchtstieres ist ein Erlaubnißschein auszufertigen und die geschehene Zulassung ortsüblich bekannt zu machen.

§. 15.

Wer seinen Stier ohne die vorgeschriebene Untersuchung und Erlaubniß §. 14 gegen Entgelt zur Nachzucht verwenden läßt oder verwendet, verfällt in eine Geldstrafe bis 10 fl.

§. 16.

Die Vorsteherung und die Lokal-Commission haben zu sorgen, daß die Zuchtstiere dem vorhandenen Viehschlage angemessen seien und dahin zu trachten, daß zur Verbesserung desselben geeignete Zuchtstiere herbeigeschafft werden.

§. 17.

Dieselben haben gleichfalls für die gute Haltung und Pflege der Zuchtstiere zu sorgen und überhaupt zu trachten, daß das Züchtungsgeschäft dem Interesse der gemeindlichen Viehzucht entsprechend betrieben werde.

§. 18.

Die Geldstrafen sind nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung aufzuerlegen und die betreffenden Beträge fließen in die Gemeindefasse.

§. 19.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Wien

